

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung des Gegenstandes des Volksbegehrens

I.

In der Zeit vom bis findet die Eintragung für folgendes Volksbegehren statt:

Vollständiger Wortlaut des Gegenstandes des Volksbegehrens¹⁾

Die Antragsteller haben unter der Adresse eine Internetseite eingerichtet, die während der gesamten Eintragsfrist weitere Informationen zu dem Volksbegehren enthält.²⁾

II.

Stimmberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die spätestens am

letzter Tag der Eintragsfrist

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im Land Rheinland-Pfalz eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Stimmrecht bei Volksbegehren ausgeschlossen sind.

Jede stimmberechtigte Person kann das Eintragsrecht in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehat oder in der sie sich sonst gewöhnlich aufhält.

Die Unterstützung des Volksbegehrens kann durch Eintragung in eine Eintragsliste oder einen Eintragungsschein erfolgen. Ein Zusatz oder Vorbehalt ist unzulässig. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Das Stimmrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

III.

1. Eintragung bei der Gemeindeverwaltung³⁾

In der Gemeinde bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Abgrenzung der Eintragsbezirke	Bezeichnung und genaue Anschrift der Eintragsstellen	Eintragszeiten	Angabe zur Barrierefreiheit des Eintragsraumes ⁴⁾

Die Stimmberechtigten können sich in jeder Eintragungsstelle der Gemeinde für das Volksbegehren eintragen.⁵⁾
Die Stimmberechtigten können sich nur in der Eintragungsstelle ihres Eintragsbezirks für das Volksbegehren eintragen.⁵⁾

Die Stimmberechtigten sollen ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitbringen.

Die Eintragung muss neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der stimmberechtigten Person sowie den Tag der Eintragung in deutlich lesbarer Form enthalten. Erklärt eine stimmberechtigte Person, dass sie nicht schreiben kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich in die Eintragungsliste einzutragen, so wird die Eintragung durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

2. Eintragung mit Eintragungsschein

Auf Antrag erhalten Stimmberechtigte einen Eintragungsschein. Der Eintragungsschein kann bis zum letzten Tag der Eintragsfrist, 15 Uhr, bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung⁵⁾ mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung hierzu durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Der Eintragungsschein wird der stimmberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder Abholung ergibt. An einen anderen als die stimmberechtigte Person persönlich darf der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung⁵⁾ vor Empfangnahme des Eintragungsscheins schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich auf Verlangen ausweisen.

Die Eintragung mittels Eintragungsschein wird dadurch bewirkt, dass die stimmberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und den Eintragungsschein so rechtzeitig der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung⁵⁾ übersendet, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist bis 18 Uhr eingeht.

Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich abgegeben worden ist.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Unterstützung des Volksbegehrens zu erklären, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat die Unterstützung gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person zu erklären und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der stimmberechtigten Person zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

3. Eintragung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Die Antragsteller des Volksbegehrens können Eintragungen in Eintragungslisten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sammeln. Sie bestimmen Ort und Zeit der Eintragungen.

Die Eintragungen in die Eintragungsliste dürfen nur in Anwesenheit einer von den Antragstellern beauftragten Person geleistet werden. Vor der Eintragung ist darauf hinzuweisen, dass sich nur Stimmberechtigte eintragen dürfen, die in der Gemeinde, die in der Eintragungsliste vorgetragen ist, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Die Eintragung muss neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der stimmberechtigten Person sowie den Tag der Eintragung in deutlich lesbarer Form enthalten.

IV.

Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Strafbar ist auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches).

, den

Die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung⁵⁾

¹⁾ Falls sich das Volksbegehren auf den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes richtet, ist der ausgearbeitete und mit Gründen versehene Gesetzentwurf aufzuführen.

²⁾ Die Adresse der Internetseite ist vom Landeswahlleiter öffentlich bekannt gemacht worden.

³⁾ Entfällt, falls bei der Gemeindeverwaltung keine Eintragungslisten ausgelegt werden.

⁴⁾ Für jede Eintragungsstelle ist anzugeben, ob der Eintragsraum barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

⁵⁾ Nicht Zutreffendes streichen.